

Menschenrechtsnarrative – konkurrierende Interpretationen einer universellen Idee

Dr. iur. Christoph Spenlé, Advokat, LL.M., stellvertretender Chef der Sektion Menschenrechte, Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Carl Jauslin, MLaw, BA, Doktorand, Juristische Fakultät, Universität Basel und LL.M. Kandidat, College of Europe, Brügge (Belgien) sowie ehemals Jurist, Bundesamt für Justiz und ehemals Jurist, Direktion für Völkerrecht, EDA

Einführung

Die Menschenrechte werden nicht nur durch eine *Realität* herausgefordert, in der sie einen schweren Stand haben. Sie werden zunehmend auch als *Ideal* infrage gestellt.¹ Die Idee, dass Menschenrechte allen Menschen überall auf der Welt in gleicher Weise zustehen, wird heute zwar kaum mehr bestritten. Gleichzeitig lassen sich aktuell aber sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene zunehmend Narrative identifizieren, die das Konzept der Menschenrechte umdeuten oder relativieren wollen. So etwa mit der Begründung, die Menschenrechte seien eine westliche Vorstellung bzw. Teil einer neokolonialen Haltung, die anderen Kulturkreisen aufgedrängt wird (Relativismus) oder mit der Geltendmachung besonderer Umstände politischer oder ökonomischer Natur (Exzeptionalismus).

Die Diskussion über die Universalität der Menschenrechte hat sich über eine binäre Debatte zwischen «Kulturrelativisten» und «Menschenrechtsuniversalisten» hinausbewegt.² Es ist inzwischen weithin anerkannt, dass die internationalen Menschenrechtsnormen in spezifischen lokalen, nationalen und regionalen Kontexten ausgelegt und

¹ Christoph Spenlé/Carl Jauslin, Angriffe auf die Universalität der Menschenrechte, Umdeutungs- und Relativierungsversuche, *UNSER RECHT. Schweizer Denkfabrik für Recht und Politik*, 10.12.2024, <https://unser-recht.ch/angriffe-auf-die-universalitaet-der-menschenrechte/> (besucht am 27.12.2025).

² Christoph Spenlé/Carl Jauslin, *Repetitorium Internationaler Menschenrechtsschutz. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen* (Orell Füssli, 2024), 29ff.

angewandt werden müssen. Trotzdem wird der internationale Menschenrechtsschutz dabei wieder vermehrt als Einmischung in die inneren Angelegenheiten verstanden, die den politischen Entscheidungsspielraum schmälert.

Auf internationaler Ebene versuchen Staaten wie beispielsweise China oder Organisationen wie die Organisation für islamische Zusammenarbeit (OIC) die Entwicklung der internationalen Menschenrechte aktiv zu beeinflussen und alternative Menschenrechtsnarrative zu verbreiten. Auf nationaler Ebene fordern populistische Exponenten im Namen des «wahren Volkes» die Einschränkung von Minderheitenrechten und stellen die Menschenrechte als «Rechte der Anderen» dar. Hinzu kommt, dass Menschenrechtspolitik aus geopolitischer Sicht regelmässig als naive Schönwetterpolitik abgewertet wird.

Warum gelten Menschenrechte universell?

Der Geltungsanspruch der Menschenrechte wurde ideengeschichtlich unterschiedlich begründet.³ In der religiösen Erklärung sind alle Menschen «Kinder Gottes» und damit «Geschwister» (*fraternitas*), die einander «Nächstenliebe» (*caritas*) schulden. Die Philosophie bietet säkulare Begründungen an. Das Naturrecht begründet die angeborenen und unveräusserlichen Rechte aus der «Natur des Menschen» und der Teilhabe an der «universellen Vernunft», welche alle Menschen zu einem Leben gemäss der Natur («*secundum naturam vivere*») auffordert (Seneca, Cicero). Gemäss essentialistischen Begründungen teilen alle Menschen gewisse Wesensmerkmale und haben deshalb bestimmte Fähigkeiten und Bedürfnisse gemeinsam (*conditio humana*), welche nur durch die Anerkennung entsprechender Rechte verwirklicht werden können (Amartya Sen, Martha Nussbaum). Existentialistische Begründungen betonen hingegen, dass die Existenz der Essenz vorausgeht (Jean-Paul Sartre). Menschenrechte dienen in dieser philosophischen Tradition nicht der Verwirklichung einer vorbestimmten Wesensbestimmung, sondern erlauben ein Leben nach einem selbstbestimmten Lebensentwurf. Des Weiteren betonen vertrags- und diskurstheoretische Begründungen der Menschenrechte den sozialen Produktionsprozess von gemeinsamen Regeln. Individuelle Rechte sind dabei das Resultat eines (hypothetischen) Verhandlungs- und Diskursprozesses (Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau; John Rawls, Jürgen Habermas). All diesen Begründungen ist gemeinsam, dass sie die Menschenrechte als kulturunabhängige, universelle Idee verstehen.

3 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 42ff.

Die Beschäftigung mit dem Universalismus ist gerade wegen der zahlreichen Angriffe gegen diesen Anspruch aktueller denn je. Dies zeigt sich unter anderem an zahlreichen, neueren, philosophischen und soziologischen Publikationen:⁴ Omri Boehm verteidigt in seinem Buch den radikalen Universalismus gegen linke und rechte Identitätspolitik und gegen die in den Geistes- und Sozialwissenschaften vorherrschenden Auffassung, dass alles sozial konstruiert und kulturabhängig ist.⁵ Während Boehm den Universalismus ausgehend von Immanuel Kant und den monotheistischen Religionen aus der abstrakten Idee der Würde und der Freiheit herleitet und damit einen «Universalismus von oben» vertritt, plädiert Jule Govrin in ihrem Buch für einen «Universalismus von unten».⁶ Dieser Universalismus von unten findet gemäss Govrin seinen Ursprung nicht in der universellen, abstrakten Idee der Würde und Freiheit, sondern in der konkreten körperlichen Existenz der Menschen, in der geteilten Verwundbarkeit und in den solidarischen Sorgepraktiken. Markus Gabriel geht in seinem Buch «Moralische Tatsachen» noch einen Schritt weiter und argumentiert für einen neuen moralischen Realismus.⁷ Gemäss Gabriel lässt sich das ethische Referenzsystem «gut» und «böse» mit der erkenntnistheoretischen Logik von «richtig» und «falsch» gleichsetzen. Moralische Tatsachen, über das, was wir unbedingt zu tun und zu lassen haben, existieren nach Gabriel und lassen sich erkennen. Der Akt des Universalisierens ist dabei Ausdruck moralischen Fortschritts.⁸ Schliesslich führt uns das soziologische Buch von Hans Joas mit dem Titel «Universalismus» zu den ideengeschichtlichen Ursprüngen und Entwicklungen des Universalismus und stellt die Frage, inwiefern Universalismus ohne Imperialismus denkbar ist.⁹

Theoretische Begründungen der universellen Geltung der Menschenrechte werden zudem *empirisch* mit Verweis auf die quasi-universelle Unterzeichnung und Ratifikation von Menschenrechtsübereinkommen unterlegt. Über 170 Staaten haben den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) ratifiziert. Nur gerade vier Staaten haben weniger als vier UNO-Menschenrechtsübereinkommen ratifiziert (Niue, Palau, Tonga, Tuvalu).

4 Omri Boehm, *Radikaler Universalismus. Jenseits von Identität* (Propyläen, 2022); Jule Govrin, *Universalismus von unten. Eine Theorie radikaler Gleichheit* (Suhrkamp, 2025); Markus Gabriel, *Moralische Tatsachen, warum sie existieren und wie wir sie erkennen* (C.H.Beck, 2025); Hans Joas, *Universalismus, Weltherrschaft und Menschheitsethos* (Suhrkamp, 2025).

5 Boehm, *Radikaler Universalismus*.

6 Govrin, *Universalismus von unten*.

7 Gabriel, *Moralische Tatsachen*.

8 Gabriel, *Moralische Tatsachen*, 13.

9 Joas, *Universalismus*.

Was sind Menschenrechtsnarrative?

Die Menschenrechte gelten universell. Was aber unter dieser universellen Idee zu verstehen ist, wird immer wieder von Neuem ausgehandelt und definiert. Wir erleben das «Ende der grossen Erzählung»¹⁰ von individuellen Freiheitsrechten im demokratischen Rechtsstaat und sehen ganz unterschiedliche Menschenrechtsnarrative aufeinandertreffen. Zum abendländischen Narrativ werden «Gegengeschichten»¹¹ erzählt – ein eigentlicher «Geschichtenpluralismus»¹² entsteht, der an die Stelle einer unangefochtenen Menschenrechtserzählung tritt. Narrative sind dabei mehr als das «Geschenkpapier» (*«papier cadeau autour de la réalité»*) – sie strukturieren vielmehr unsere Sicht auf die Realität (*«le récit est la réalité»*).¹³

Menschenrechtsnarrative basieren auf unterschiedlichen *philosophischen Prämissen* der menschlichen Natur, auf unterschiedlichen *politischen Visionen* der Rolle des Staates und der internationalen Gemeinschaft sowie auf unterschiedlichen *rechtlichen Interpretationen* von Rechten und Pflichten. So kursieren verschiedene Menschenrechtsverständnisse, die beispielsweise als minimalistisch oder extensiv, liberal oder sozial, individualistisch oder kollektivistisch, regierungsfreundlich oder zivilgesellschaftlich, rechtspositivistisch oder naturrechtlich bezeichnet werden können. Diese miteinander konkurrierenden Menschenrechtsnarrative (*«narrative competition»*)¹⁴ betonen den diskursiven Charakter von Menschenrechtspolitik und -Rechtsprechung. Die diskursteilnehmenden Akteure beziehen sich in einer konkreten Argumentation auf ein allgemeines Deutungssystem, das als Narrativ den Begründungszusammenhang («kognitives Muster»)¹⁵ liefert. Die Einbettung der konkreten Aussage in ein geschlossenes und ganzheitliches Narrativ wird dabei strategisch eingesetzt, um die Legitimation der Position zu erhöhen. Die rationale Argumentation wird sozusagen mit «Legal Storytelling»¹⁶ erzählerisch und emotional unterfüttert. Schliesslich haben einbeziehende Narrative (*narratio*) ein grösseres Identifikationspotential als kalte Argumentationslinien (*argumentatio*).

Ein Narrativ zu nutzen heisst, eine Geschichte zu erzählen und zu wiederholen, um den argumentativen Standpunkt zu unterstützen und in einen grösseren Überzeugungszusammenhang zu stellen. Es geht dabei nicht um den sprachlichen Einsatz von Erzählungen in rechtlichen

10 Jean-François Lyotard, *La condition postmoderne : rapport sur le savoir* (Editions de Minuit, 1979).

11 Ruth Blufarb, *Geschichten im Recht: Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung* (Nomos, 2017), 459.

12 Blufarb, *Geschichten im Recht*, 324.

13 Manent Pierre/Luuk van Middelaar, *L'Europe est-elle post-chrétienne ?*, *Le Grand Continent*, 14.10.2021, <https://legrand-continent.eu/fr/2021/10/14/leurope-est-elle-post-chretienne/> (besucht am 9.3.2026).

14 Blufarb, *Geschichten im Recht*, 232.

15 Blufarb, *Geschichten im Recht*, 110, 204.

16 Blufarb, *Geschichten im Recht*, 206, 534.

Texten oder in der Rechtsanwendung («*narratives in law*»), sondern um den strategischen Einsatz von Narrativen, die dazu genutzt werden, um für eine bestimmte Rechtsauffassung zu plädieren («*law as narrative*»). Auch wenn die Narrativität des Rechts keine rechtswissenschaftlichen oder politischen Analysen ersetzen kann, erlaubt sie eine funktionale Diskursanalyse, die den strategischen Einsatz rechtlicher Kommunikation jenseits von rationalen Argumenten in den Blick nimmt.

Kurzum: Menschenrechtsnarrative bieten ganzheitliche Erklärungen anstatt einzelfallbezogener Rechtfertigungen. Sie beziehen den Menschen in die Geschichte ein, sind ansprechend und damit identitätsstiftend. Und schliesslich werden Narrative gezielt und strategisch eingesetzt, um die Legitimation der Position und die Überzeugungskraft der Argumente zu erhöhen.

Wer hat die Deutungshoheit?

Im Kampf um die Deutungshoheit treffen die verschiedenen Menschenrechtsnarrative aufeinander. Doch *wer* erzählt die Menschenrechte? Ein Blickwechsel von den *Narrativen* («*narrative*») zu den *Narratoren* («*narrator*»)¹⁷ der Menschenrechte ist notwendig.

- Erzählt der Gesetzgeber die Menschenrechte, indem er die verfassungsmässigen Rechte in Erlassen konkretisiert oder haben die Gerichte die Deutungshoheit über Inhalt und Tragweite von Menschenrechten im Einzelfall?
- Sind die Menschenrechte in erster Linie ein Pakt zwischen der demokratischen Staatsgewalt und ihrer Bevölkerung? Oder übersteigen die Menschenrechte als Rechte, die jedem Menschen qua Mensch unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft zustehen, die nationale Sphäre und benötigen deshalb eine externe Kontrolle durch internationale Institutionen? Inwiefern unterscheiden sich nationale und internationale Erzählungen der Menschenrechte?
- Für Staat und Zivilgesellschaft haben die Menschenrechte ganz unterschiedliche Funktionen. Der Nationalstaat nutzt den Schutz der Menschenrechte in seinem Legitimationsnarrativ, um sein Gewaltmonopol zu rechtfertigen, während die Zivilgesellschaft die Menschenrechte zur Rechtsmobilisierung («*legal mobilization*»)¹⁸ und strategischen Prozessführung («*strategic litigation*») einsetzt. Wie geht das zusammen?

¹⁷ Simon Stern/Greta Olson (Hgg.), *Law, Narrative, Narratology. Interdisciplinary Essays* (NYU Press, 2026).

¹⁸ Gráinne de Búrca (Hrsg.), *Legal Mobilization for Human Rights* (Oxford University Press, 2022).

Eines ist klar: Die Idee, dass Menschenrechte universell gelten, sieht sich in der Realität mit einer Vielzahl von konkurrierenden Verständnissen konfrontiert. Die Narratoren setzen die Menschenrechtsnarrative strategisch ein, um ihre Interessen und Werte zu fördern. Was Menschenrechte sind, ist Gegenstand eines politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Diskurses. Menschenrechte sind keine Selbstverständlichkeit. Sie müssen immer wieder von Neuem erkämpft werden.

Inhalt dieser Spezialausgabe

Vor diesem Hintergrund haben wir am 24. September 2024 an der Juristischen Fakultät der Universität Basel eine Podiumsdiskussion zum Thema «Menschenrechtsnarrative – Der Kampf um die Deutungshoheit» organisiert, um unser Buch zum internationalen Menschenrechtsschutz zu lancieren.¹⁹ Auf dem Podium diskutierten Botschafter Dr. iur. Franz Perrez, LL.M. (NYU), Direktor der Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Dr. iur. Maya Beeler-Sigron, Rechtsanwältin, LL.M. Juristin beim Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz, Prof. Dr. iur. Andreas Müller, LL.M. (Yale), Professor für Europarecht, Völkerrecht und Menschenrechte an der Juristischen Fakultät der Universität Basel sowie Dr. iur. Stefan Schlegel, Direktor der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion konnten wir neben unseren Gästen auch Prof. Dr. Ralph Weber, Vizedirektor des Europainstituts und Associate Professor für European Global Studies, Universität Basel sowie Prof. Dr. Eva Pils, Lehrstuhl für Human Rights Law, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für diese Spezialausgabe in den Basel Papers des Europainstituts der Universität Basel gewinnen. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Prof. Dr. Corey D. Ross, Direktor des Europainstituts der Universität Basel und Professor für European Global Studies sowie Paul Blickle, Assistent für Europäische und Globalgeschichte am Europainstitut für diese Möglichkeit und die Unterstützung bedanken.

Der vorliegende Band versammelt nun Beiträge, die Menschenrechtsnarrative als Deutungsrahmen rechtlicher und politischer Auseinandersetzungen analysieren. **Franz Perrez** zeigt am Beispiel des KlimaSeniorinnen-Urteils, wie unterschiedliche Menschenrechtsnarrative die Begründung und Reichweite menschenrechtlicher Ansprüche im Klimakontext prägen und dabei zentrale Spannungsfelder im Menschenrechtsschutz sichtbar werden lassen. **Christoph Spenlé** und

¹⁹ Christoph Spenlé/Carl Jauslin, *Repetitorium Internationaler Menschenrechtsschutz. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen* (Orell Füssli, 2024).

Carl Jauslin analysieren am Beispiel des Klima- und Technologiediskurses, weshalb die Berufung auf Menschenrechte zugleich klärend und konfliktträchtig ist. **Maya Beeler-Sigron** ordnet die Rolle des EGMR im Spannungsfeld von Subsidiarität, Ermessensspielraum und europäischem Konsens ein. **Andreas Th. Müller** beleuchtet die Universalitätsbehauptung des internationalen Menschenrechtsschutzes zwischen normativem Anspruch und Realitätssinn und befasst sich mit der Kritik der «Inflation» der Menschenrechte sowie dem Vorwurf von «Double Standards». **Ralph Weber** und **Eva Pils** untersuchen am Beispiel Chinas die strategische Erzählpolitik autoritärer Akteure bzw. die menschenrechtliche Kritik an Macht- und Herrschaftsverhältnissen und fragen nach den Bedingungen glaubwürdiger Universalität. **Stefan Schlegel** rundet den Band ab, indem er verschiedene Menschenrechtsnarrative und ihre Funktionen unterscheidet: Die Menschenrechte als Religion eines säkularen Zeitalters, als verkappter Neoliberalismus oder verkapptes linkes Programm, als letztes Auffangnetz oder als Beitrag zum Ende der Geschichte und als letzte Utopie, als eine politische Sprache und schliesslich als Stifter von politischer Legitimität.